

89. 1. Ist der Anspruch des Rechtsanwaltes auf die ihm nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte für gerichtliche Thätigkeit zustehenden Gebühren dadurch bedingt, daß der Rechtsanwalt bei dem Prozeßgerichte zugelassen ist?

2. Erstreckt sich in dem in §. 467 C.P.O. vorgesehenen Falle die Kostenersatzpflicht auf Grund des §. 87 Abs. 2 das. schlechtweg auf die Kosten des beim Amtsgerichte aufgetretenen, beim Landgerichte nicht zugelassenen Anwaltes, wenn dieser auch bei dem betreffenden Amtsgerichte nicht zugelassen war?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 30. Juni 1890 i. S. W. (Rl.) w. S. (Bekl.)  
Beschw.-Rep. VI. 74/90.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

#### Gründe:

„Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschuß von dem dem Kläger durch das Landgericht zugebilligten Betrage auf Beschwerde des Beklagten diejenigen Kosten abgesetzt, welche dadurch entstanden waren, daß der Kläger für den von ihm vor dem Amtsgerichte zu Breslau erhobenen Rechtsstreit zunächst den nicht beim dortigen Landgerichte, sondern beim Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt M. zum Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte, sodas, nachdem nach Maßgabe des §. 467 C.P.O. das Amtsgericht sich für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen hatte, die Bestellung eines anderen Anwaltes bei dem letzteren von seiten des Klägers erforderlich geworden war. Es hatte außer diesem letzteren Anwalte, dessen Gebühren und Auslagen bereits ohne gerichtliches Kostenfestsetzungsverfahren dem Kläger von dem Beklagten ersetzt worden sind, auch der Rechtsanwalt M. dem Kläger Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Ansatz gebracht. Das Oberlandesgericht hat nun erwogen, daß, wenn der Kläger schon für das amtsgerichtliche Verfahren denselben Anwalt bestellt hätte, welcher ihn sodann beim Landgerichte vertreten hat, nach §. 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Verbindung mit §. 26 daselbst und §. 30 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes die Gebühren für das Verfahren beim Amtsgerichte und für dasjenige beim Landgerichte zusammen nur einmal zu

entrichten gewesen sein würden, sowie auch einige Korrespondenz erspart worden wäre, daß derjenige Fall, in welchem nach §. 87 Abs. 2 C.P.D. auch diese die Kosten eines Rechtsanwaltes übersteigenden Kosten mehrerer Rechtsanwälte zu erstatten sein würden, nicht gegeben sei, da der Wechsel in der Person des Rechtsanwaltes nicht unvermeidlich gewesen sei, vielmehr der Kläger sich nach Lage der Sache von vornherein hätte sagen können, daß wahrscheinlich durch Erhebung einer Widerklage der im §. 467 C.P.D. vorgesehene Fall herbeigeführt werden würde, und daß aus diesem Grunde auch nicht davon die Rede sein könne, daß die fraglichen Mehrkosten im Sinne des §. 87 Abs. 1 zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen wären.

Diesen Gründen des Oberlandesgerichtes gegenüber hat sich der Kläger mit Unrecht darauf berufen, daß der vollstreckbare Titel für die Kostenerstattungspflicht des Gegners hier in einem gerichtlichen Vergleich bestehe, in welchem letzterer sämtliche Kosten des Rechtsstreites übernommen habe. Denn darin liegt nichts, was Anlaß gäbe, die Erstattungspflicht hier weiter auszudehnen als im Falle einer Verurteilung zum Ersatze sämtlicher Prozeßkosten; wie ja übrigens auch mittels des besonderen Kostenerstattungsverfahrens keinesfalls der Ersatz anderer Kosten als der unter §. 87 C.P.D. fallenden würde erlangt werden können. Aber diesen Kosten sind auch die Grenzen im angefochtenen Beschlusse zu eng gezogen worden.

Auszugehen war davon, daß die Bestimmung des §. 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, wonach der Rechtsanwalt jede der in §. 13 daselbst benannten Gebühren in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen kann, hier keinesfalls unmittelbare Anwendung finden könne, da es sich nicht um den doppelten Anspruch eines Rechtsanwaltes, sondern um die Ansprüche zweier verschiedener Rechtsanwälte handelt. Aber auch die Vorschrift des zweiten Satzes des Abs. 2 des §. 87 C.P.D., wonach durch eine Mehrzahl von Rechtsanwälten die im ersten Satze daselbst festgestellte Erstattungspflicht des Gegners für Rechtsanwaltskosten regelmäßig nicht über den Betrag der Kosten eines Rechtsanwaltes hinaus gesteigert werden kann, kommt im Falle des §. 467 C.P.D. jedenfalls der Regel nach zunächst dann nicht in Betracht, wenn die Partei beim Amtsgerichte durch einen bei diesem

nicht aber beim Landgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten war, weil hier der gesetzliche Ausnahmefall vorliegt, daß ein Wechsel in der Person des Rechtsanwaltes eintreten mußte; dies ist vom Reichsgerichte auch schon ausgesprochen in der Beschwerdefache Rep. VI. 113/87, mitgeteilt in der Juristischen Wochenschrift von 1887 S. 416. Es würde auch ganz grundlos sein, wenn man von dieser Regel wieder eine Ausnahme für den Fall aufstellen wollte, daß die Partei besonderen Anlaß zu der Annahme gehabt hätte, es werde wohl zu einer Verweisung der Sache an das Landgericht nach Maßgabe des §. 467 C.P.D. kommen, und daß für sie die Füglichkeit vorgelegen hätte, auch zur Vertretung vor dem Amtsgerichte sich schon eines beim Landgerichte zugelassenen Anwaltes zu bedienen. Abgesehen davon, daß formell die Möglichkeit der in §. 467 C.P.D. vorgesehenen Wendung der Sache in jedem Falle gegeben ist, hat im Sinne des ersten Satzes des Abs. 2 des §. 87 das. auch jede Partei schlechthin ein Recht darauf, sich beim Amtsgerichte durch einen bei diesem zugelassenen Anwalt nach ihrer freien Wahl vertreten zu lassen, und wenn dann dieser Rechtsanwalt nicht auch beim Landgerichte zugelassen ist, so läßt sich im Falle der Verweisung der Sache an letzteres der Wechsel in der Person des Anwaltes eben nicht vermeiden.

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, zu einem anderen praktischen Ergebnisse in einem Falle zu gelangen, wo, wie hier, der beim Amtsgerichte aufgetretene Anwalt auch nicht einmal bei diesem zugelassen ist. Zunächst steht es außer Zweifel, daß die Gebührenordnung für Rechtsanwälte nach §. 1 das. die Vergütung für jede Art der Berufsthätigkeit eines Rechtsanwaltes in Beziehung auf ein bei den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung oder der Konkursordnung angebrachtes oder anzubringendes Verfahren regelt, ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem betreffenden Gerichte gerade zugelassen ist oder nicht; wie schon daraus hervorgeht, daß mehrere Arten der Thätigkeit, für welche die Vergütung im Gesetze bestimmt ist, sich überhaupt nie bei dem Gerichte abspielen, bei welchem der Rechtsanwalt zugelassen ist (vgl. z. B. die §§. 43. 44. 46. 47. 48 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte). Nun ist es allerdings an sich eine andere Frage, ob das Nichtzugelassensein des als Bevollmächtigten aufgetretenen Rechtsanwaltes nicht auf die Erstattungspflicht des Gegners einen Einfluß übe. Man

könnte der Meinung sein, daß in dieser Beziehung in einem solchen Falle doch mindestens das freie richterliche Ermessen des §. 87 Abs. 1 C.P.D. eintreten müsse, weil ein Fall doppelter Erstattungspflicht auf Grund des Abs. 2 das. hier nicht gegeben sei. Jedoch würde solche Ansicht keinen Beifall verdienen. Denn wenn das einmal feststeht, daß die doppelte Erfassungspflicht des kostenpflichtigen Gegners unter der Voraussetzung schlechtthin begründet sein würde, daß die Partei sich beim Amtsgerichte eines nur bei diesem, nicht auch beim Landgerichte zugelassenen Anwaltes bedient hätte — wobei es für den vorliegenden Fall unerheblich ist, ob solche Anwälte gerade in Breslau überhaupt existieren, und ob sie nicht überhaupt an allen Landgerichtsstößen nur selten vorkommen —, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Gegner dann nicht auch die durch die Verwendung eines weder beim Amtsgerichte noch beim Landgerichte, sondern z. B. nur beim Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwaltes entstandenen Doppelkosten schlechtthin zu erstatten verpflichtet sein sollte, so lange diese sich nicht höher belaufen als die bei Aufstellung eines nur beim Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwaltes voraussehlich entstehenden. Auch hat der V. Civilsenat des Reichsgerichtes die hier fraglichen Doppelkosten schon in einem Falle für erstattungsfähig erklärt, wo die Partei beim Amtsgerichte durch einen weder bei diesem, noch beim Landgerichte, sondern nur bei einem anderen Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten gewesen war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 22 S. 432 flg.

Freilich mag jener Fall so gelegen haben, daß man auch vom Standpunkte des Abs. 1 des §. 87 C.P.D. aus dazu gelangt sein würde, die fraglichen Kosten für zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesene zu erklären; aber jedenfalls haben sich auch dort die Erwägungen des damals entscheidenden Senates auf diese Seite der Sache gar nicht erstreckt.

Hiernach konnte derjenigen Auffassung der betreffenden Gesetzesbestimmungen, durch welche das Oberlandesgericht zur Abänderung des landgerichtlichen Beschlusses gelangt ist, nicht beigetreten werden, und da im übrigen gegen die vom Landgerichte gebilligten Ansätze der klägerischen Kostenrechnung keine Bedenken zu erheben waren, so mußte, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, die Wiederherstellung der Entscheidung erster Instanz erfolgen.“ . . .